

E 010400  
28. Mai 2018



über  
Magistrat

Der Oberbürgermeister

und  
Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Christa Gabriel

an den Ausschuss für Frauen, Wirtschaft und  
Beschäftigung

25. Mai 2018

### **Novellierung des Mutterschutzgesetzes**

Beschluss-Nr. 0057 vom 5. September 2017, (Vorlagen-Nr. 17-F-21-0081)

#### Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten, zu den Auswirkungen der Novellierung des Mutterschutzgesetzes ab dem 1. Januar 2018 auf die Situation der Arbeitnehmerinnen der Landeshauptstadt Wiesbaden und der kommunalen Unternehmen, insbesondere bezüglich des betrieblichen Beschäftigungsverbots, zu berichten.

Sehr geehrte Frau Schuchalter-Eicke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

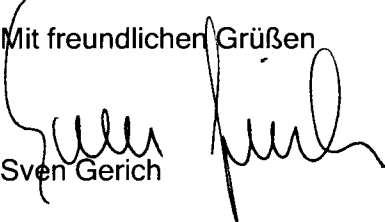
die Novellierung des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ist zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Danach hat der Arbeitgeber im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen für jede Tätigkeit die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann, und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beurteilung der Gefährdung zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind voraussichtlich keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden, eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich sein wird oder eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird (§ 10 Absatz 1).

Das Personal- und Organisationsamt wird den Dezernaten, Amts- und Betriebsleitungen hierzu einen Kriterienkatalog für die Gefährdungsbeurteilung „Mutterschutz“ als Hilfestellung zur Verfügung stellen. Die Gefährdungsbeurteilung wird dahingehend ergänzt, ob auf dem jeweiligen Arbeitsplatz eine Gefährdung für Schwangere gegeben ist.

In den Monaten Januar bis April 2018 gab es bei der Landeshauptstadt Wiesbaden insgesamt 26 Beschäftigungsverbote, wobei sieben davon bereits im Vorjahr, also unter Geltung des bisherigen Mutterschutzrechts, ausgesprochen wurden. Dabei spielen arbeitsplatzbezogene Beschäftigungsverbote eine untergeordnete Rolle, ganz überwiegend handelt es sich um von der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt ausgesprochene individuelle Beschäftigungsverbote.

Dies war auch in den Vorjahren so. Im gleichen Zeitraum des Vorjahres gab es insgesamt 23 Beschäftigungsverbote, im gleichen Zeitraum (Januar bis April) des Jahres 2016 insgesamt 21 Beschäftigungsverbote.

Die Hessische Verordnung über den Mutterschutz der Beamtinnen und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte wurde noch nicht entsprechend angepasst. Aufgrund eines Erlasses des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 21. Dezember 2017 werden die Neuerungen aber bereits angewandt.

Mit freundlichen Grüßen  
  
Sven Gerich